



Aktuelles von der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT

[Login Extranet](#) [Angebotsrechner](#)

Privathaftpflicht



Haftung des Hotel- und Beherbergungsbetriebes als Reiseveranstalter

Der Gesetzgeber hat in § 651 a I BGB die Haftung eines Reiseveranstalters geregelt. Danach haftet der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise.

Reiseveranstalter ist nach der Rechtsprechung derjenige, der in eigenem Namen eine Gesamtheit von Reiseleistungen anbietet.

Dabei ist bereits dann von einer Gesamtheit von Reiseleistungen auszugehen, wenn mindestens zwei Leistungen (zum Beispiel Unterkunft und Beförderung/Shuttle-Service, Unterkunft und Wellness-Leistungen/-Anwendungen, Unterkunft und Musical-Besuch, Unterkunft und Kutschfahrten usw. in einem Hotel) schon vor Beginn der Reise beziehungsweise von Beginn der Reise an geschuldet werden. Erleidet im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Reise ein Teilnehmer einen Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden, haftet der Veranstalter für daraus resultierende Schadenersatzansprüche, soweit ihn oder seine beauftragten Leistungsträger ein Verschulden trifft.

Als denkbare Schadenfolgen sind Arztkosten, Kosten für Rettungsflüge, Krankenhausaufenthalte und dergleichen zu verstehen. Weiterhin gehören Verdienstausschlag, zusätzliche Aufwendungen der Reisenden und Beschädigungen oder Vernichtung von Gepäck dazu.

Darüber hinaus hat der Reiseveranstalter mit Aufwendungsersatzansprüchen, Mehrkosten und Schadenersatzansprüchen wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit zu rechnen.

Insbesondere die Höhe des Schadenersatzes wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit ist für den Reiseveranstalter kaum kalkulierbar, da sich hier die Rechtsprechung nach wie vor überwiegend am Verdienst des Reisenden orientiert. Aufgrund des Verbraucherverhaltens ist zukünftig mit erhöhten Ansprüchen zu rechnen.

In dieser Ausgabe

- Privathaftpflicht: Überwintern im Ausland
- Verkehrssicherungspflichten von Handelsbetrieben
- Neuer Unfalltarif VARIO
- Wintersport: Richtig versichert auf die Piste

Tarifänderung

Neuer Unfalltarif VARIO

Die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT hat ihren Unfalltarif VARIO überarbeitet: Die Tarifstruktur und die Beitragssätze bleiben nahezu unverändert, nur die geschlechterspezifische Trennung entfällt. „Seit dem 11.12.2012 können wir unseren Vertriebspartnern eine einheitliche Unfallversicherung bis zum Eintrittsalter von 81 Jahren an die Hand geben“, sagt Walter Stöcker, Abteilungsleiter Vermittler-Service und Marketing bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT. Selbst bei einem Eintrittsalter von 67 Jahren und älter kann in Zukunft eine klassische Invaliditätsleistung vereinbart werden. Sie wird als Kapitalleistung ab einem Invaliditätsgrad von einem Prozent fällig. Außerdem wurden für Versicherungsnehmer ab 67 Jahren in den neuen Tarif spezielle Deckungserweiterungen aufgenommen (unter anderem Oberschenkelhalsbruch, Kapitalleistung für spezielle Hilfsmittel). Zudem sichert der erweiterte Unfalltarif VARIO auch Heilbehandlungen im Ausland ab und enthält eine Kapitalleistung von 3.000 Euro im Falle einer Entführung, einer Geiselnahme oder eines Raub-überfalls. Die Tarifierweiterungen gelten für das Neugeschäft und für alle bereits bestehenden Verträge der VARIO-Tarifgeneration. Für Informationen zum erweiterten Tarif stehen Ihnen die Mitarbeiter der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT gerne zur Verfügung.

Verkehrssicherungspflichten von Handelsbetrieben

Ein nasses Blatt im Blumenladen, eine zerdrückte Weintraube auf dem Boden des Supermarktes: Beides kann Ursache dafür sein, dass Kunden stürzen und sich verletzen. In solchen Fällen stellt sich immer wieder die Frage: Wer haftet für die Schäden?

Das Oberlandesgericht Koblenz hat geurteilt, dass Kunden eines Blumenladens grundsätzlich damit rechnen müssen, dass nasse Pflanzenblätter auf dem Boden liegen. Wer auf einem Blatt ausrutscht, kann den Ladeninhaber nicht dafür zur Verantwortung ziehen (Oberlandesgericht Koblenz, Az.: 5 U 362/11).

Im vorliegenden Fall hatte die Kundin einen Blumenladen betreten und war auf einem auf dem Boden liegenden Blatt ausgerutscht. Dabei verletzte sie sich an der Hand. Für die Folgen des Sturzes machte sie den Ladeninhaber verantwortlich. Er habe es versäumt, die nassen Blätter vom Boden zu entfernen, und somit seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. In erster Instanz gab das Landgericht Koblenz der Klägerin Recht und verurteilte den Inhaber des Blumenladens beziehungsweise dessen Versicherer zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld. In zweiter Instanz indes beurteilten die Richter des Oberlandesgerichts Koblenz den Fall anders. Sie wiesen die Klage als unbegründet zurück. Nach Auffassung der Richter kann von einem Ladeninhaber nicht erwartet werden, dass er ständig alle denkbaren Gefahrenquellen beseitigt. Er muss vielmehr solche Vorkehrungen treffen, die im Einzelfall von ihm erwartet werden können und zumutbar sind. Für den Inhaber eines Blumenladens heißt das, dass er nicht ständig kontrollieren muss, ob Pflanzenblätter auf dem Boden liegen. Die Begründung: Es gehöre in einem Blumenladen nun einmal zum Geschäftsbetrieb, dass Blätter auf dem Boden liegen. Kunden müssten damit rechnen und sich darauf einstellen.

Neben der Begleichung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche besteht im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherungen der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT auch Versicherungsschutz für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Richtig versichert auf die Piste

Sobald die ersten Schneeflocken fallen, haben Skifahren und Snowboarden Hochsaison. Die Alpenländer sind bei Wintersportlern besonders beliebt, zwischen 20 und 30 Millionen Ski- und Snowboardfahrer tummeln sich dort pro Saison. Täglich kommt es auf den Pisten zu Zusammenstößen, die teilweise glimpflich ausgehen, teilweise aber auch lebenslange Folgen für die Beteiligten haben können.

Eine Privat-Haftpflichtversicherung ist daher unerlässlich, denn sie umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen Dritter. Die PHV VARIO der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT beinhaltet darüber hinaus eine Ausfalldeckung, falls der Schädiger weder über eine passende Versicherung noch über Vermögen verfügt. Sprechen Sie bei der nächsten Gelegenheit doch einfach Ihre Kunden auf ihren Versicherungsschutz an. Gerade für Wintersportfans ist zudem eine Unfallversicherung, zum Beispiel die Unfallversicherung VARIO von der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT, ratsam.